

Falsche Versicherung an Eides Statt – § 156 StGB		
Zuständigkeit der Behörde	Anforderungen	
	allgemeine Zuständigkeit	besondere Zuständigkeit
	Zuständigkeit zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen überhaupt	Zuständigkeit zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung hinsichtlich des Gegenstandes des konkreten Verfahrens
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zivilprozess und Verwaltungsprozess: eidesstattliche Versicherungen zur Glaubhaftmachung tatsächlicher Behauptungen (§§ 294 I, 920 II ZPO; § 27 VwVfG) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwangsvollstreckungsverfahren Verpflichtung des Schuldners zur Versicherung der Richtigkeit eines vorgelegten Vermögensverzeichnisses an Eides Statt (§ 807 III ZPO) Siehe weiterhin: §§ 707 I S. 2, 719, 769 I S. 2, 883 II ZPO 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strafverfahren In Ausnahmefälle vor den Strafgerichten; §§ 26 II, 56, 74 III StPO Insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft sind unzuständig; § 161 a I S. 3 StPO 		
Besondere Fallkonstellationen	1.	Die unaufgeforderte eidesstattliche Versicherung ist unbeachtlich, wenn deren vorherige Anforderung gesetzlich vorgeschrieben ist. <i>Beispiel:</i> §§ 118 II S. 1, 435 ZPO
	2.	Die spontan abgegebene eidesstattliche Versicherung <ul style="list-style-type: none"> ▪ muss für das Verfahren überhaupt von Bedeutung sein ▪ der Umgriff der Wahrheitspflicht richtet sich
	Meinung (1)	Meinung (2)
	nach dem Beweisthema, welches sich der Erklärende selbst stellt	nach dem Beweisthema, das nach dem Verfahrensstand zu bestimmen gewesen wäre

Falschheit der Versicherung	ist dann gegeben, wenn diese <ul style="list-style-type: none">▪ von der prozessualen Wahrheitspflicht umfasst ist und <ul style="list-style-type: none">▪ für den Verfahrensgang bedeutsam werden kann und <ul style="list-style-type: none">▪ inhaltlich unrichtig ist
Abgabe der Versicherung	liegt vor, wenn diese <ul style="list-style-type: none">▪ willentlich der Behörde zu Beweiszwecken zugänglich gemacht wurde▪ der Kenntnisnahme ihres Inhaltes bedarf es nicht▪ die eidesgleich bindende Bestärkung muss sich aus der Erklärung ergeben▪ die Bezeichnung „an Eides Statt“ ist nicht notwendig
Subjektiver Tatbestand	→ Ausführungen zu § 154 StGB
Konkurrenzen	<i>Wichtiger Fall:</i> Wenn mehrere eidesstattliche Versicherungen in demselben Verfahren abgegeben werden, sei dennoch Tatmehrheit anzunehmen, insofern diese <ul style="list-style-type: none">▪ einen unterschiedlichen Inhalt haben und <ul style="list-style-type: none">▪ auch nicht zur Begehung eines einheitlichen Prozessbetruges dienen